



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

14. Sitzung vom 25. Juli 2022, Beschluss Nr. 2022-97

**Bevölkerung und Sicherheit**  
**Feuerwehr**  
**Allgemeines**

**01**  
**01.06**  
**01.06.00**

### **Feuerverbot und Feuerwerksverbot Gemeinde Schöfflisdorf 2022**

#### **Ausgangslage**

Wegen der anhaltenden Trockenheit besteht grosse Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5). Im Kanton Zürich gilt deshalb seit Donnerstag, 21. Juli 2022, 12:00 Uhr, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Die Bevölkerung wurde vom Kanton Zürich zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Aufgrund der seit mehreren Tagen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet Schöfflisdorf derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

#### **Erwägungen**

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Für den Wald und die Flächen in Waldesnähe sind gemäss § 18 Abs. 1 VVB der Kantonsforstingenieur und für das restliche Gebiet die politischen Gemeinden zuständig.

Insgesamt und insbesondere auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem ganzen Gemeindegebiet gegeben.

Das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot beinhaltet folgendes:

- Keine brennenden Rauchwaren und Streichhölzer wegwerfen
- Keine landwirtschaftlichen Räumungsfeuer entfachen
- Keine offenen Feuer im Freien
- Grillfeuer in befestigter Feuerstelle dauernd beobachten, bei Funkenflug sofort löschen
- Grillasche nicht unachtsam entsorgen
- Bei Wind ganz auf Feuer im Freien verzichten (auch in befestigten Feuerstellen)
- Keine Höhenfeuer
- Kein Steigenlassen von Himmelslaternen
- Kein Abbrennen von Feuerwerk

Das Feuerverbot wird bis auf Widerruf durch den Gemeinderat erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Auf dem gesamten Gebiet der politischen Gemeinde Schöfflisdorf gilt ab sofort ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot.
2. Das Feuer- und Feuerwerksverbot tritt ab sofort in Kraft und dauert bis auf Wiederruf durch den Gemeinderat Schöfflisdorf.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.
4. Einem allfälligen Rekurs wird, gestützt auf § 25 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung an:
  - amtliche Publikation (sowie Verteilung eines Flyers in alle Haushalte)
  - Kantonspolizei Zürich, Posten Dielsdorf
  - Bezirksrat Dielsdorf
  - Regionale Führungsorganisation Lägern-Egg
  - Gemeinderat Oberweningen
  - Gemeinderat Niederweningen
  - Gemeinderat Schleinikon
  - Patrice Gosteli, Kommandant Feuerwehr Wehntal
  - Jonas Sollberger, Förster
  - Erich Hartmann, Werke

NAMENS DES GEMEINDERATES

DER PRÄSIDENT:



Rolf Huber

DER SCHREIBER A.I.:



Viktor Ledermann